

ANLAGE (zum TOP 5.)

Am 10.10.14 ist in der die Stadt vertretenden Kanzlei SWKH Rechtsanwälte Berlin die Entscheidung in der Verwaltungsstreitsache gegen den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes BVerwG 9 B 22.14/OVG SB 34.12) eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 11.09.2014 die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

Das Gericht hat in dem Beschluss geprüft, ob ein Revisionsgrund im Sinne von § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Es hat festgestellt, dass

- 1. kein Verfahrensmangel vorliegt (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO),**
- 2. keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache vorliegt (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO),**
- 3. keine Abweichung des angefochtenen Urteils von Entscheidungen des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht vorliegt (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).**

In Bezug auf den letztgenannten Punkt, setzt sich das BVerwG auch mit materiellen Fragen auseinander, insbesondere Verjährung, Rückwirkung und Vertrauensschutz.

Im Übrigen sieht das BVerwG keinen rechtlichen Grund, gegen das Urteil mit dem das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Satzung, Kalkulation und Vertragswerk bestätigt hat, die Revision zuzulassen.